

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1879.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Im XXXIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 106 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Anordnung und zum Anschlaggebührentarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden, und unter Nr. 107 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, betreffend die Zulassung zur Anschlag und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen), Milchgefäßen mit Maßstab, Maischbottichen und Messrahmen für Brennholz in Scheitern, enthalten.

Gesetz vom 19. Juli 1879,

betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1879, Nr. 108.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederläufer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Vieh-auftriebsplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

§. 2.

Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumaterialies dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräte und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, daß bereits im Auslande die vorschriftsmäßige Desinfection vorgenommen wurde und hierüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, beziehungsweise Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

§. 4.

Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muß jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zu Last.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, daß dieselbe vorschriftsmäßig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer, beziehungsweise der Transportunternehmung.

§. 8.

Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

- a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;
- b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Grenze;
- c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseuchenverdacht getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

Die Art des der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a), b), c) bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

§. 9.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hierbei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

§. 10.

Die Desinfection ist unter sachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von amtswegen zu bewirken.

§. 12.

Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Staatschatz.

§. 13.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

§. 14.

Die Minister des Innern, der Justiz und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen je nach ihrem Wirkungskreise zu erlassen.

Bruck, am 19. Juli 1879.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Glafer m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels
vom 7. August 1879,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1879, Nr. 109.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen werden nachstehende Anordnungen erlassen:

Zu §. 1.

Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen, in welchem die im §. 1 dieses Gesetzes benannten Thiere, nämlich: Wiederkäuher (Rinder, Schafe und Ziegen), Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinficiren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Wird die Desinfection nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist überdies auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfection zu bringen sind. Nach bewirkter Desinfection ist unter dem vorerwähnten Zettel ein zweiter gelber Zettel (größeren Formates) aufzukleben, welcher das groß gedruckte Wort „desinficirt“ enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfection unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist. Beide Zettel sind bei der Wiederverladung zu entfernen.

Die Desinfection muß längstens innerhalb 48 Stunden nach der Entladung beendet sein.

Bei Ueberführung der zu desinficirenden Wagen in eine Desinfectionsstation ist der Vorstand der letzteren von dem Eintreffen derselben rechtzeitig zu verständigen.

Die Beförderung solcher Wagen in die Desinfectionsstation darf nicht mit Eisenbahnzügen, mit denen ausschließlich Vieh transportirt wird, stattfinden. Bei Beförderung solcher Wagen mit anderen Zügen sind dieselben am Ende des Zuges und nicht unmittelbar an mit Vieh beladene Wagen anzureihen.

Die zur Desinfection bestimmten Wagen sind sorgfältig geschlossen zu halten und in der Abladestation bis zur Abführung in die Desinfectionsstation, in letzterer aber bis zur Vor-

nahme der Desinfection derart abseits aufzustellen, daß eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht erfolgen kann.

Der Desinfection der zum Viehtransport benützten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen, welche in der Weise zu bewirken ist, daß die in den Wagen vorhandenen Abfälle, Streumaterialien, Excremente beseitigt, der Fußboden, die Wände und Decken mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt werden. Bei Winterfrost ist hierzu heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinlichkeiten besser loszubringen.

An jenen Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst undurchlässig sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

Die vorläufige Reinigung hat sich auch auf jene Geräthe zu erstrecken, die bei der Viehbeförderung benützt wurden und sind diese, sofern sie dem Viehverfender gehören, erst dann auszufolgen, wenn sie der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind.

Desgleichen sind die im Gebiete der Eisenbahn befindlichen Viehhöfe, Verladeplätze, Triebwege, sowie die von den Thieren betretenen Treppen und Rampen sorgfältig reinzuhalten; der an ihnen befindliche Unrath, die Streu u. s. w. ist nach jedesmaliger Benützung wegzuschaffen.

In Fällen, in welchen beim Eintreffen eines Viehtransportes mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere vorgefunden werden, hat nebst der Reinigung auch die Desinfection aller Objecte stattzufinden, welche von den auswaggonirten Thieren betreten worden sind.

Ob zeitweilig eine Desinfection der Vieh-Ein- und Ausladeplätze, der Viehhöfe, Treppen, Rampen allgemein oder nur für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für, aus bestimmten Ländern oder Landesgebieten kommende Viehtransporte einzutreten habe, ist von der politischen Landesbehörde, je nachdem eine bestimmte Gefahr für die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vorliegt, unter rechtzeitiger Verständigung der Eisenbahnverwaltungen anzuordnen.

In den Gepäckswagen befindliche Abtheilungen, welche zur Beförderung einzelner Viehstücke benützt werden, sowie hiezu verwendete Gepäckswagen sind nach jeder Fahrt gleichfalls der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Die Stationsvorstände sind verpflichtet, eintreffende, zum Viehtransport bestimmte Wagen, welche die Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung an sich tragen, sowie diejenigen, welche gar nicht oder nicht gehörig desinficirt sind, von der Weiterbeförderung auszuschließen und deren vollständige Reinigung oder Desinfection unverzüglich zu veranlassen.

Zu §. 2.

Der bei der Reinigung der Wagen, Treppen, Rampen, Stand- und Verladungsplätze, Triebwege u. s. w. gesammelte Dünger, Kehricht und die Streumaterialien aus den Wagen sind an besonderen, entsprechend isolirten Stellen zu sammeln und mit Kalkmilch oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) zu übergießen.

Bei Transporten von Wiederkäuern, welche aus feuchtschneefreien Gegenden durch die Rinderpest verseuchter Länder kommen, sowie in den Fällen, in welchen unter den ausgeladenen Thieren Erscheinungen beobachtet werden, die einzelne derselben als mit Rinderpest, Hoß oder Milzbrand behaftet oder dieser Krankheit verdächtig erkennen lassen, ist der Dünger, Kehricht und das Streumaterial an geeigneten Stellen durch Verbrennen oder Begraben zu vernichten.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Auswahl der gedachten Stellen in sanitärer Beziehung kein Anstand obwalte*).

*) Wörtlich.

Zu §. 3.

Aus dem Auslande rückkehrende, zum Viehtransporte benützte Wagen sind an der ersten inländischen Desinfectionsstation der Reinigung und Desinfection zu unterziehen, wosfern nicht vertrauenswürdige Nachweise vorliegen, daß bereits im Auslande eine, dieser Verordnung entsprechende Desinfection vorgenommen wurde.

Die mit fremden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommenden Vereinbarungen werden den Transportunternehmungen besonders bekannt gegeben werden.

Unter allen Umständen sind jedoch die an inländischen Grenzstationen eintreffenden Viehtransportwagen zu besichtigen, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind, im gegentheiligen Falle ist dieselbe durchzuführen.

Zu §. 4.

Die Eisenbahnstationen, welche zu Desinfectionsanstalten bestimmt werden, müssen mit all' den Einrichtungen in genügendem Maße versehen sein, welche die Durchführung der Desinfection in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ermöglichen, und es sind auch diese Einrichtungen fortwährend in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Einrichtungen solcher Desinfectionsanstalten der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Letztere hat sich von der Zweckmäßigkeit derselben mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zu §. 10 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu überzeugen.

In jeder Desinfectionsstation ist behufs Evidenthaltung der desinficirten Viehwagen ein Controlbuch aufzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Nummer und Eigenthumsbahn des Wagens, Name der Entladungsstation, Tag und Stunde der beendigten Entladung und Desinfection und eine Anmerkungsrubrik für Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes.

Bei Beförderung einzelner Viehstücke und Rohproducte kann die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens auch in der Ausladestation stattfinden. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Desinfection der beim Transport benützten Geräthe.

Zu §. 5.

Bei Bemessung der Desinfectionsgebühren haben lediglich die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten, die Grundlage der Ersatzleistung zu bilden.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung, findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Wegstrecke, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für einen Wagen mit einem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten festgestellt.

Zu §. 6.

Die von Viehversendern geforderte wiederholte Desinfection der zur Beförderung ihres Viehes bestimmten Wagen hat in der Regel nach den in dieser Verordnung bezeichneten Verfahren ausgeführt zu werden. Die Anwendung eines anderen Desinfectionsverfahrens bedarf einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung.

Zu §. 7.

Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, welche zum Transport der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, müssen an einer, vom Verkehr abseits gelegenen Stelle der Reinigung und Desinfection unterzogen werden.

Rücksichtlich der Seeschiffe haben die Organe der Hafen- und Seesaniäts-Verwaltung zu sorgen, daß im Verkehre mit den zu reinigenden und zu desinficirenden Schiffen, beziehungsweise Schiffsräumen mit jener Vorsicht vorgegangen und die Reinigung und Desinfection derart vorgenommen werde, daß die Verschleppung der Ansteckungstoffe vermieden werde.

Rücksichtlich der Reinigung der Schiffsräume, der bei der Ausladung der Thiere von denselben betretenen Landungsbrücken und Landungsplätze, der Beseitigung des Düngers, Kehrstrichs, Streumaterials, sowie der Desinfection dieser Objecte, haben die in dieser Verordnung zu den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der beim Viehtransport benützten Schiffsräume und Geräthe muß nach Löschung der Fracht bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt längstens innerhalb 48 Stunden, bei Seeschiffen aber mit Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufschubes beendigt sein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Fahrzeuge der Binnenschiffahrt müssen mit einem Controlbuch versehen sein. Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten: Bezeichnung der Unternehmung, Bezeichnung des Fahrzeuges, Gattung und Herkunft der Ladung, Tag und Stunde der Entladung und der Desinfection, Anmerkungsrubrik für die Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organs. Bei Seeschiffen ist der Vollzug der Desinfection auf der Sanitätsrhede amtlich zu bescheinigen.

Bezüglich der Zulassung von aus dem Auslande kommenden, zum Viehtransport benützten Schiffen zum weiteren Verkehr, haben die in dieser Verordnung zu §. 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analoge Geltung.

Zu §. 8.

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe, sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, die Seuchencommission auszustellen hat.

Die politischen Landesbehörden haben sowohl von dem ersten Ausbruche als auch von dem Erlöschen der Kinderpest im Lande, alle Eisenbahngesellschaften und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ungesäumt zu verständigen.

Ebenso hat jede politische Landesbehörde von dem zu ihrer Kenntniß gelangten ersten Ausbruche oder dem Erlöschen der Kinderpest im benachbarten Auslande, den gedachten Verkehrsanstalten sofort Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 a) des Gesetzes muß bei Transporten thierischer Producte, welche über Contumazanstellen eingebracht werden, die Desinfection der Transportmittel jedesmal stattfinden. Diese Art der Provenienz ist durch die contumazämtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Beförderung gesalzener Häute ist eine Desinfection nicht nothwendig.

Zu §. 9.

Die Personen, welche zur Reinigung und Desinfection verwendet werden, haben sich hierbei eigener Ueberkleider zu bedienen, welche nach vollzogener Arbeit im Wasser zu waschen und darnach einer ausgiebigen Lüftung zu unterziehen sind. Das Gleiche hat mit der Fußbekleidung zu geschehen.

Diese Personen haben sich die Hände, und wenn sie sich einer Fußbekleidung nicht bedienen, auch die Füße mit zweipercentiger Carbonsäurelösung zu reinigen. Während der Arbeit

und vor vollzogener Reinigung müssen diese Personen den Verkehr mit Leuten, die mit Vieh zu thun haben, jedes Nahkommen mit Letzteren, sowie das Betreten der gereinigten oder desinficirten Viehstandplätze u. s. w. meiden.

Zu §. 10.

Die Desinfection der Wagen muß bewirkt werden entweder:

1. durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens zwei Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder

2. durch heißes Wasser von mindestens 70° Celsius, dem ein halbes Percent calcinirter Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum vollständigen Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind, oder

3. durch Ausspritzen mit (bei Frost heissem) Wasser und nachheriges Auspinseln des Fußbodens und aller Seitentheile mit einer wässerigen Lösung, die 2 Percent Carbolsäure und 5 Percent Eisenvitriol oder statt letzteren 3 Percent Chlorzink enthält.

Wagen, deren Einrichtung eine Behandlung mit Wasser nicht zuläßt, sind nach gründlichem Abwaschen des Fußbodens und der Decke mit alkalischer Lauge, einer Ausräucherung zu unterziehen, die entweder durch Einstellen von auf Holz- oder Thontassen ausgebreitetem Chlorkalk oder durch Entwicklung von Chlor aus einer Mischung von einem Theil Chlorkalk und zwei Theilen gewöhnlicher Salzsäure oder von fünf Theilen Kochsalz, zwei Theilen gepulverten Braunstein und vier Theilen Wasser, der vier Theile concentrirtes Vitriolöl zugesetzt werden, zu bewirken ist.

Bei Anwendung von Chlorkalk allein muß die Räucherung mindestens acht, während der kälteren Jahreszeit zwölf Stunden lang bei vollkommen geschlossenen Wagen unterhalten werden. Bei Anwendung chlorentwickelnder Mischungen genügt eine sechsstündige Einwirkung. Während der Winterszeit ist jedoch die aus Kochsalz, Braunstein und wässeriger Schwefelsäure bereitete Mischung nicht verwendbar, weil bei niederer Temperatur die Chlorentwicklung aus diesem Gemische zu geringe ist.

In allen Fällen müssen die Wagenräume vor ihrer Wiederbenützung so lange durchlüftet werden, als sie deutlich nach Chlor riechen.

Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benützt werden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf oder mit heißer Lauge zu desinficiren.

Bezüglich der übrigen Geräte kann eine der, zur Desinfection der Wagen zulässigen Verfahrensweisen in Anwendung kommen.

Die Viehein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfection derselben stattzufinden hat, entweder durch Begießen mit einer zweiprocentigen Carbolsäurelösung oder durch Bestreuen mit carbolsaurem (phenylsaurem) Kalk zu desinficiren.

Die bei der Reinigung dieser Objecte verwendeten Geräte sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen, und falls die Desinfection dieser Objecte stattzufinden hat, gleichfalls mittelst der Carbolsäurelösung zu desinficiren.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift von Seite der Eisenbahn- und Binnenschiffahrts-Unternehmungen zu überwachen, und zwar bezüglich der Letzteren unter Mitwirkung der Strompolizeiorgane.

Insbefondere haben die politischen Behörden die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweilig zu besichtigen und nach Umständen das Angemessene vorzulehren.

Bei wichtigeren Veranlassungen haben dieselben rücksichtlich der zu treffenden Verfügungen mit der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen.

Den Organen der politischen Behörden ist der Zutritt zu den Schiffsräumen, sowie den Verlade- und Desinfectionslocalitäten der Bahnhöfe und die Einsichtnahme in die im §. 4 und 7 bezeichneten Controlbücher jederzeit zu gestatten.

Rücksichtlich der Seeschiffe obliegt die Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift den betreffenden Hafens- und Seesaniätsorganen.

Zu §. 12.

Die Bahnverwaltungen haben den politischen Behörden jene Organe und Personen näher zu bezeichnen, welchen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten übertragen ist.

Taaffe m. p.

Glafer m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. August 1879, Z. 24.891,

womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

(Landesgesetzblatt vom 26. August 1879, Nr. 32.)

Um den vorkommenden Nachahmungen und Fälschungen von Heimatscheinen im Interesse der Gemeinden und der öffentlichen Sicherheit möglichst zu begegnen, finde ich in Folge Ermächtigung seitens des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1879, Z. 3028/M. I., einvernehmlich mit dem niederösterreichischen Landesauschusse, hiemit Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Die Blanquette für die Heimatscheine dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleisse derselben befassen, von nun an nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindefiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2.

Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt.

§. 3.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) festgesetzten Strafe zu ahnden.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 13. Mai 1879,
Z. 3496/Pr., M. Z. 126.512,

die Verwaltung der Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffend.

Nach einer an den Herrn Minister des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Minister-
raths-Präsidentiums vom 4. Mai l. J. Z. 614/M. P., hat der Herr Reichsfinanzminister Freiherr
von Hofmann in Folge einer zwischen den Herren gemeinsamen Ministern getroffenen Ver-
einbarung und mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. apostolischen Majestät die Leitung
der Geschäfte des bisher bestandenen Executiv-Comité der Commission für die Angelegenheiten
Bosniens und der Herzegowina übernommen und sind demnach alle, die vorerwähnten Agenden
betreffenden Zuschriften an das „Gemeinsame Ministerium (in Angelegenheiten Bosniens und
der Herzegowina) Wien, Johannesgasse Nr. 5“ zu adressiren.

Zu Folge Eröffnung des Herrn Ministers des Innern dto. 7. Mai l. J., Z. 2377/M. I.,
und im Nachhange zum h. a. Erlasse von 23. November 1878, Z. 7232/Pr., beehre ich mich
Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juni 1879, Z. 17.296,
M. Z. 156.703,

den Transport mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere mit Blattern, behafteter
Personen auf Eisenbahnen betreffend.

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai l. J. hat das k. k.
Handelsministerium aus Anlaß der seitens der politischen Behörden gemachten Angaben, daß
Blatternranke auf Eisenbahnen befördert werden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krank-
heit stattfand, unterm 25. April l. J., Z. 34.181, an sämtliche Bahnverwaltungen die nach-
folgenden Bestimmungen erlassen:

Obgleich es nach dem Wortlaute des §. 13 des Betriebsreglements nicht angeht, mit
ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Ent-
fernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen
Bezahlung eines abgeordneten Coupé's von dem Verkehre ganz auszuschließen, so dürfte doch
meistens ein strenges Bestehen auf die Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisen-
bahnen durch dieselben hintanhaltend.

Die Bahnverwaltungen werden dahin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzu-
weisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbe-
sondere Blattern an sich tragen und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnach-
sichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden
geöffneten Wartelocalitäten auszuschließen, wenn sie nicht ein abgeordnetes Coupé bezahlen.

Derlei Coupé's, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten an den
Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung und Des-
infection zu unterziehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und eventuell zur weiteren Ver-
anlassung verständigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1879, Z. 19.761,
M. Z. 160.390,

die Beschlagnahmen in Privilegiumsstreitigkeiten betreffend.

In einem Privilegiumseingriffsstreite ist es vorgekommen, daß, nachdem über das Begehren des in seinem Privilegium Verletzten bei dem Geklagten die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgemachten Gegenstände und der dazu dienlichen Werkzeuge vorgenommen, das weitere Strafverfahren aber im Sinne des §. 45 des Pr.=Ges. v. 1852 sistirt worden war, weil der Geklagte mittlerweile den Rechtsbestand des gegnerischen Privilegiums durch eine beim h. k. k. Handelsministerium eingebrachte Annullirungsklage angegriffen hatte — der Privilegiumsbesitzer nach einiger Zeit und während der Dauer der Sistirung des obigen Strafverfahrens wegen der Fortsetzung des Eingriffes seitens des Geklagten eine neuerliche Beschlagnahme der neuerdings nachgemachten Gegenstände beanspruchte, und daß von Seite der politischen Behörde diese zweite Beschlagnahme in der That vorgenommen, sowie daß im Recurswege die Statthalterei diese zweite Beschlagnahme trotz sistirten Strafverfahrens zwar bestätigt, jedoch dem Kläger aus diesem Anlasse zur Sicherstellung des Geklagten für Schimpf und Schaden die Leistung einer Caution nach §. 44 P. G. aufgetragen hat.

Dieser Fall gab dem h. k. k. Handelsministerium den Anlaß, mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1879, Z. 8259, principiell auszusprechen, daß bei dem Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 und insbesondere im Hinblick auf §. 45, alinea 2 dieses Gesetzes, von der Zulässigkeit der wiederholten Beschlagnahme in einem Eingriffsstreite, in welchem das Verfahren wegen einer der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums unterliegenden Vorfrage ausgesetzt würde, in dem Sinne nicht die Rede sein könne, daß die spätere Beschlagnahme als eine der ersten Beschlagnahme in allen Wirkungen gleichkommende Verfügung anzusehen ist.

Es kann vielmehr die in Fällen des fortgesetzten Privilegiumseingriffes behufs des Schutzes der Privilegialrechte, und in Absicht auf die Wahrung der Autorität behördlicher Verfügungen nothwendige weitere Beschlagnahme nur in dem Sinne Platz greifen, daß hiermit die mittelst der ersten Beschlagnahme getroffene behördliche Verfügung, wodurch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verletzung des Privilegiums benommen werden sollte, aufrecht erhalten wird, daher auch die Forderung eines Cautionserlages aus Anlaß dieser weiteren Beschlagnahme an den Privilegirten in der Regel nicht gestellt werden kann. Insofern jedoch im Falle der späteren Beschlagnahme Umstände obwalten, welche gegenüber den bei der ersten Beschlagnahme vorhanden gewesenen Umständen wesentlich verschieden sind, und welche überdies, wenn der Fall einer ersten Beschlagnahme vorliegen würde, die Zulässigkeit der Verpflichtung des Privilegirten zum Cautionserlage begründet haben würden, unterliegt es im Sinne der Bestimmung des §. 44, alinea 2, so wie nach dem Geiste des Privilegiengesetzes keinem Anstande, den Privilegirten zum Erlage einer angemessenen Caution, beziehungsweise zu einer entsprechenden Erhöhung der ihm aus Anlaß der ersten Beschlagnahme abgeforderten Caution zu verhalten.

Von dieser Normalentscheidung werden die politischen Unterbehörden hiermit zur Kenntniznahme und eventuell Darnachachtung verständigt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. Juli 1879, Z. 24.493, M. Z. 167.084, an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien, k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Niederösterreich und den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Realnatur der 5percentigen Einkommen-Steuer vom steuerfreien Zinse.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in dem, in das Judicatenbuch desselben eingetragenen Erkenntnisse vom 6. Februar 1878, Z. 15.250 ex 1877 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Einkommensteuer, welche nach den Finanzgesetzen von dem reinen Jahreseinkommen aus den, die Befreiung von der Hauszinssteuer im Ganzen oder theilweise genießenden Gebäuden zu entrichten ist, das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132 und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses Gut nicht zukomme. Seither ist in dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68, Art. IV) die Realnatur der für das Steuerjahr 1879 zu entrichtenden 5% Steuer vom steuerfreien Zinse durch eine geänderte Textirung in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht worden.

Da nun einerseits im Hinblick auf die vorerwähnte in das Judicatenbuch eingetragene Entscheidung des obersten Gerichtshofes nicht zu erwarten steht, daß in vorkommenden Fällen die Obergerichte die auf Grund der Finanzgesetze bis einschließlich des Jahres 1878 vorgeschriebene 5% Einkommensteuer als Realsteuer anerkennen werden, andererseits aber jedenfalls auf eine solche Anerkennung für die auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebene 5% Steuer gedrungen werden muß, so hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Juni 1879, Z. 4370 verordnet, daß in Zukunft bezüglich der für die Steuerjahre bis einschließlich 1878 vorgeschriebenen 5% Einkommensteuer vorkommenden Falles das gesetzliche Pfandrecht zwar im Sinne des §. 23 des h. Erlasses vom 29. März 1878 (B. B. Nr. 7 ex 1878) in Anspruch zu nehmen, jedoch gegen abweisliche erstrichterliche Entscheidungen eine weitere Recursführung zu unterlassen ist, während in allen Fällen, in denen ein Gericht einer auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebenen 5% Steuer das gesetzliche Pfandrecht absprechen sollte, der ganze gesetzlich zulässige Instanzenzug zu verfolgen und in den einzulegenden Rechtsmitteln insbesondere auf die gegenüber den Finanzgesetzen der Vorjahre eingetretene Aenderung des Gesetztextes und die diesfälligen Verhandlungen im Abgeordnetenhause hinzuweisen sein wird.

Hievon wird zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze die Mittheilung gemacht, daß diesbezüglich an die k. k. n. ö. Finanzprocuratur unter Einem die entsprechende Weisung ergeht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1879, Z. 21.864, M. Z. 171.253,

betreffend die Einbeziehung der Filial-Reparatur-Werkstätte der k. k. pr. Kaiser Franz-Josephs-Bahn in das für Wien und Umgebung bestehende Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 28. Juni 1879, Z. 20.314 über die Vorstellung des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Kaiser Franz Josephs-Bahn gegen die Einbeziehung ihrer hiesigen Filial-Reparaturwerkstätte in das für Wien

und Umgebung bestehende Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie, Nachstehendes eröffnet:

Die gründliche Erörterung, welche dieser Gegenstand in den berufenen Instanzen und insbesondere bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gefunden hat, hat das Handels- und das Justizministerium überzeugt, daß nur die von den Gewerksbehörden empfohlene Lösung dieser Frage, die Unterwerfung der fraglichen Maschinenwerkstätte unter das bestehende Gewerbegericht, den thatsächlichen Verhältnissen und gesetzlichen Normen entspricht.

Es erscheint unzweifelhaft, daß die sogenannten Reparaturwerkstätten der Eisenbahnen sich in fabrikmäßiger Weise mit der Herstellung eben solcher Gewerbserzeugnisse befassen, wie sie die Maschinen- und Metallwarenindustrie zu verfertigen unternimmt, daß die Erzeugung solcher Industrieproducte in eigener Regie, d. i. der Betrieb von derlei Reparaturwerkstätten, nicht als integrierender Bestandtheil eines Eisenbahnunternehmens angesehen werden muß, daß daher die Reparaturwerkstätten (sowie andere industrielle Beschäftigungen der Eisenbahnunternehmungen) unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. V. l. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht fallen; ferner, daß die in diesen Reparaturwerkstätten beschäftigten Individuen nicht (wie die Locomotivführer, Heizer, Conducteure etc.) Eisenbahnbedienstete, noch auch wie die in anderen Dienstzweigen der Bahnen provisorisch verwendeten Individuen (z. B. Verlader, Verschieber u. s. f.) Eisenbahntagelöhner, sondern vielmehr „gewerbliche Hilfsarbeiter“ sind und daß es endlich in Betreff der vorliegenden Competenzfrage ganz irrelevant ist, ob der Consumant der Erzeugnisse dieser Werkstätten die Bahn selbst, welche sie errichtet hat, oder ein Anderer ist.

Was aber weiters die Frage der angeblich schädlichen Rückwirkung der Unterordnung der Bahnwerkstätten unter die Competenz des Gewerbegerichtes auf die Handhabung der Disciplin und auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes anbelangt, so sind die zum Belage des angeblichen Bestandes ganz abnormen Verhältnisse bei der Reparaturwerkstätte der Franz Josephs-Bahn angeführten Umstände nicht von so maßgebendem Belange, um die Werkstättenarbeiter der Franz Josephs-Bahn in Wien an ein anderes Forum, als die Werkstättenarbeiter der übrigen hier einmündenden Eisenbahnen zu weisen.

Die Institution der Gewerbegerichte, indem sie zur Aufrechthaltung guter Beziehungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern beiträgt, kommt auch letzteren zu Gute und dieser Vortheil scheint dem hohen k. k. Handelsministerium auch für die Franz Josephs-Bahn wichtiger, als die von dem Verwaltungsrathe derselben geltend gemachten Bedenken.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sohin im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister die in Rede stehende Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen und zugleich auf Anregung des Justizministeriums bemerkt, daß, falls die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, sich zur Erzwingung der Vorlage des Verzeichnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im vorliegenden Falle als nicht ausreichend zeigen sollte, durch §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 63, den Behörden noch immer ein Mittel gegeben ist, auch ohne Mitwirkung der Direction der Kaiser Franz Josephs-Bahn die Bevollständigung der Wählerlisten von Amtswegen zu bewirken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1879, Z. 22.050,
M. Z. 182.985,

die Uebernahme von Staatsangehörigen aus dem deutschen Reiche betreffend.

Zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. J., Z. 1712, wird der Magistrat rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheit der zwischen den Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112), getroffenen Uebereinkommens wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, angewiesen, die Anträge auf Uebernahme früherer deutscher Staatsangehöriger der vorbezeichneten Kategorie zur weiteren Veranlassung anher vorzulegen.

Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom
6. August 1879, Z. 1424, M. Z. 193.504,

betreffend die Verfassung der Rückstandsausweise bezüglich der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 28. Juni 1879, Z. 154.281 wird bemerkt, daß es in Hinblick auf die geltend gemachten Bedenken keinem Anstande unterliegt, in den Rückstandsausweisen zum Zwecke der Sicherstellung und executiven Einbringung der Rückstände an der 5% Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude zur näheren Präcisirung des Rückstandes zu der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. Juni 1879, Z. 16.108, h. o. Intimation vom 20. Juni 1879, Z. 1242 Pr., angeordneten einfachen Bezeichnung „Steuer“ noch den Zusatz „vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude“ zu gebrauchen und diese Bezeichnung auch auf die, die Periode vor dem 1. Jänner 1879 treffenden Rückstände an 5%-iger Einkommensteuer (Abgabe) vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude in Anwendung zu bringen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1879,
Z. 1139, M. Z. 148.241,

über die Beschwerde der Erben nach L. L. gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 18. December 1878, Z. 26.950, betreffend die Bemessung des 10procentigen städtischen Zuschlages der Stadtgemeinde Wien zu den Staatsgebühren vom Nachlasse des L. L.

Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Nachlasse des am 5. September 1877 verstorbenen L. L. befanden sich als unbewegliches Vermögen (nebst Antheilen an Baustellen, die hier nicht weiter in Betracht kommen), die zwei Häuser C.-Nr. 1289 und 1290 in der inneren Stadt Wien, im angenommenen Werthe von fl. 773.395 österr. Währ.

Testamentarisch hatte der Nachlaß des L. L. mit $\frac{2}{3}$ seinen Geschwistern und mit $\frac{1}{3}$ seiner Schwägerin zuzufallen, wonach auch die Bemessung der Staatsgebühr vom reinen Nachlasse mit vier, beziehungsweise 8% und nebstdem die nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B zu entrichtende Gebühr mit $1\frac{1}{2}\%$ vom obigen Werthe der Häuser im abgerundeten Betrage per fl. 773.400 österr. W. stattgefunden hat.

Auf Grund dieses Werthes und der hiervon mit 4, beziehungsweise 8%, dann $1\frac{1}{2}\%$ bemessenen Staatsgebühren ohne Zuschlag wurde vom k. k. Central-Lexamte zur Last der Erben des L. L. für die Stadtgemeinde Wien der mit dem n. ö. Landesgesetze vom 15. März 1866, R. G. Bl. Nr. 3 eingeführte städtische Zuschlag von 10% bemessen und die diesfällige Zahlungsaufgabe mit fl. 5284.82 im administrativen Instanzenzuge endgiltig aufrecht erhalten. Die dagegen beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde vertritt nun die Ansicht, daß der erwähnte städtische Zuschlag sich bei ganz oder theilweise unentgeltlichen Uebertragungen des Eigenthumes nur auf die Gebühr von $1\frac{1}{2}\%$ und $3\frac{1}{2}\%$, welche nach der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und nach §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, zu entrichten ist, bezieht, keineswegs aber auch auf die 1-, 4- und 8%ige Gebühr, welche vom reinen Werthe der unentgeltlichen Erwerbung durch Erbschaft oder Schenkung entfällt. Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Ansicht nicht begründet.

Demnach dem citirten Landesgesetze vom 15. März 1866, ist die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, ein Zehnthel der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag „welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten in Procentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sachen bezieht, und des statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeaufgabe nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben“ und es hat die Bemessung dieses städtischen Zuschlages gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörde zu erfolgen.

Es kann nun wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die 1-, 4- und 8%ige Gebühr von unentgeltlichen Uebertragungen des Eigenthumes unbeweglicher Sachen solche Gebühren sind, welche der Staat in Procentsätzen vom Werthe derselben bezieht, daß somit auch bezüglich dieser Gebühren jene Voraussetzungen zutreffen, welche zur Einhebung des fraglichen städtischen Zuschlages berechtigen.

Die Beschwerde wendet zwar ein, daß nur die nach Tarifpost 106 B, Anmerkung 1, vorzuschreibende $1\frac{1}{2}\%$ (eventuell nach §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, $3\frac{1}{2}\%$ ige) Gebühr von dem Werthe, hingegen die 1-, 4- und 8%ige Gebühr auf einer anderen Grundlage bemessen werde, nämlich auf Grundlage des reinen Nachlaßvermögens (§. 57 des Gesetzes vom 9. Februar 1850).

Diese Einwendung ist aber nicht stichhältig, nachdem doch auch, wie dies selbst im §. 58 desselben Gesetzes anerkannt wird, das reine Nachlaßvermögen eine Werthgrundlage bildet, und sich von dem Werthe, welcher zur Basis der nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B zu bemessenden Gebühr zu dienen hat, lediglich dadurch unterscheidet, daß diese den Brutto-, jene den Nettowertb darstellt.

Ein ganz ähnliches Verhältniß waltet rücksichtlich der Schenkungen unbeweglicher Sachen ob (§. 91 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 2 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853).

Die Behauptung der Beschwerdeführer, wenn sie richtig wäre, würde zur Anomalie führen, daß der 10%ige städtische Zuschlag bei der Erwerbung von Realitäten eines überschuldeten Nachlasses, welcher somit von der 1-, 4- oder 8%igen Gebühr dieses Umstandes wegen

nicht getroffen werden kann, in einem höheren Betrage entfallen würde, als wenn derselbe Nachlaß activ wäre, und den letzterwähnten Staatsgebühren unterläge.

Die Richtigkeit der Anschauung der Finanzbehörden findet endlich eine Stütze im §. 5 der gesetzlich sanctionirten Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, wird aber durch folgende Erwägung geradezu außer Zweifel gesetzt.

Mit dem Landesgesetze vom 15. März 1866 wird, wie schon oben bemerkt, die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, den fraglichen Zuschlag einzuziehen von jener ordentlichen Gebühr, welche der Staat von Uebertragungen u. s. w. in Percentätzen vom Werthe der unbeweglichen Sache und von dem statt dieser Percentualgebühr zu entrichtenden Gebühren-Äquivalente bezieht.

Nun beruht das im Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für unbewegliche Sachen mit 3% des Werthes festgesetzte Ausmaß des Gebühren-Äquivalentes auf dem Umstande, daß bei juristischen Personen im engeren Sinne dem Staate nicht nur die Uebertragungsgebühren vom unbeweglichen Eigenthume ($1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ %) sondern auch die aus Anlaß einer unentgeltlichen Uebertragung mit 1, 4 oder 8%, sowohl vom unbeweglichen, wie vom beweglichen Vermögen zu entrichtenden Gebühren entgehen.

Nach statistischen Daten beträgt dieser letztere Entgang durchschnittlich 1.42%; es wurde demgemäß von der Regierung beantragt, und späterhin mit dem citirten Gesetze vom 13. December 1862 genehmigt. Das Gebühren-Äquivalent für das unbewegliche Vermögen mit 3%, für das bewegliche mit $1\frac{1}{2}$ % einzuziehen (Stenographisches Protokoll zur 188. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes vom 20. November 1862, III. Band dieser Protokolle, S. 4607).

Die zum Ausdrucke gebrachte Absicht einer gleichmäßigen Gebührenbehandlung juristischer und anderer Personen, hinsichtlich des städtischen Zuschlages würde aber gerade vereitelt, wenn bei Bemessung des letzteren die 1, 4 und 8% Gebühren außer Berücksichtigung bleiben sollten.

Die Beschwerde wurde demnach als unhaltbar abgewiesen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 29. Juli 1879, Z. 5583.

Wegen Baues von Grufarkaden am Centralfriedhofe wird beschlossen:

1. Daß die Arkaden überhaupt gebaut werden;
 2. daß jene 36 Arkadengrüfte, die in der Nähe des Administrationsgebäudes liegen, jetzt in Angriff genommen werden und endlich
 3. daß der Grundpreis für eine Gruft mit dem Betrage von 1500 fl. genehmigt und die Kosten für den Bau vorschußweise von der Gemeinde getragen werden, welche dann von Seite der Abnehmer der Gemeinde zu ersetzen sind.
-

Vom 29. Juli 1879, Z. 2797.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Rechtssection wird den als Rathhauswächter verwendeten Amtsdienern, welche bisher kein Quartiergeld bezogen und im Amtlocale am Rathhause wohnten, das 30%ige Quartiergeld mit dem Bezugsstermine vom 1. August 1879 bewilligt.

Vom 1. August 1879, Z. 1760.

Nach dem Antrage der Rechtssection wird beschlossen:

1. Die Stelle eines Stadtwundarztes wird aufgelassen.
2. Es wird eine definitive städtische Ärztenstelle, 1. Gehaltsstufe (800 fl. Gehalt, 160 fl. Quartiergeld), creirt.
3. Einem der städtischen Aerzte sind die Functionen im städtischen Polizeihause zuzuweisen. Diesem Arzte können eventuell auch noch andere sanitäre Dienstleistungen von dem Bürgermeister übertragen werden.
4. Der Magistrat wird aufgefordert, darüber baldigst Bericht zu erstatten, welche Geschäfte aus der Dienstleistung der Stadtphysiker ausgeschieden und den städtischen Aerzten in den Bezirken übertragen werden können.
5. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, für die ungestörte Vorsehung des Physicatdienstes während der Erkrankung des Stadtphysicus Dr. Innhauser Vorsehung zu treffen.
6. Bei der Ausschreibung des Concurse für die neu creirte städtische Ärztenstelle ist die Bedingung zu stellen, daß die Bewerber um diese Stelle sich über die erfolgte Ablegung der durch das Gesetz vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung für den öffentlichen Sanitätsdienst (Physicatsprüfung) auszuweisen haben.

Vom 5. August 1879, Z. 3587.

Die von dem Magistrate vorgelegte provisorische Instruction für die beiden Aufseher auf den Stationsplätzen und für das Personale der zur Verführung des Unrathes im Donaucanale bestimmten Schiffe, sowie die unter Einem vorgelegte Vorschrift, auf deren Grundlage die Vergebung des Verschiffungsgeschäftes im Offertwege zu veranlassen wäre, wird mit den von der I. Section vorgeschlagenen Veränderungen genehmigt*).

Vom 5. August 1879, Z. 6146 ex 1878.

Ueber eine Anfrage des Magistrates wird demselben bedeutet, es erscheine mit Rücksicht auf §. 16 des Gewerbeschulgesetzes die ausdrückliche Nachweisung der Berücksichtigung der Ueberschüsse der Vorjahre seitens der Gewerbeschulcommission nicht erforderlich, und es bleibe der städtischen Buchhaltung überlassen, sich zu überzeugen, ob der diesfällige Betrag auch in das Budget eingestellt worden ist.

Vom 8. August 1879, Z. 1009, 3922.

Nach dem Antrage des Magistrates wird der Beschluß des Gemeinderathes auf Ablehnung der Errichtung eines stabilen Pockenhauses aufrecht erhalten und die Auflassung des bestehenden provisorischen communalen Blatternspitales genehmigt.

*) Sind separat im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

Weiters wird zur Kenntniß genommen, daß der Magistrat angesichts der Auflaffung des Epidemiespitals eine Eingabe an die Statthalterei gemacht hat, mit dem Ersuchen, daß die Blatternkranken in die Verpflegung seitens der Regierung übernommen werden, wie dies auch früher der Fall war.

Vom 12. August 1879, Z. 2073.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Rechtssection wird beschlossen:

1. Ueber jede Vermiethung oder Verpachtung communalen Eigenthumes sind in Zukunft ordentliche, den Bestimmungen des a. b. G. B. entsprechende Bestandverträge abzuschließen.
2. In Zukunft darf eine unentgeltliche Benützung communalen Grundes nicht mehr stattfinden, und wo eine solche derzeit stattfindet, ist sie durch einen, wenn auch noch so geringen Bestandzins zu ersetzen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidialschreiben des Herrn Bürgermeisters an Herrn Magistratsrath
 Th. Dworzak vom 4. August 1879, G. R. Z. 4053,

die Vorlage sämtlicher Numerirungs-Angelegenheiten an den Gemeinderath betreffend.

In der Präsidialerinnerung des Gemeinderathes vom 28. August 1862, Z. 3773, sind die Grundsätze enthalten, nach welchen die Numerirung der Gebäude und die Bezeichnung der Gassen und Plätze der Stadt Wien durchzuführen ist.

Die durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 14. November 1861 und vom 24. Februar 1865 festgesetzte Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes enthält im §. 18 ausdrücklich die Bestimmung, daß alle Vorlagen über Numerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden, der II. Section des Gemeinderathes, demnach, wenn es sich um Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen handelt, dem Plenum des Gemeinderathes zur Entscheidung vorbehalten sind.

Hieraus ergibt sich, daß es jedenfalls in der Intention des Gemeinderathes lag, über sämtliche Numerirungsangelegenheiten im Schoße des Gemeinderathes selbst zu entscheiden.

Nachdem nun bereits seit einer Reihe von Jahren beim Magistrate die Gepflogenheit herrscht, Ummumerirungen, Verschiebungen von Nummern u. dgl. als eine rein administrative Angelegenheit zu behandeln und selbstständig zu verfügen, so beauftrage ich Sie, Herr Magistratsrath, unter Bezugnahme auf den Gemeinderathsbeschuß vom 1. August 1879 etwaige derartige bereits im Zuge befindliche Verfügungen sofort zu sistiren und von nun an die sämtlichen Numerirungsagenden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.